

Beitragsordnung

§ 1

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden mittels einer auszustellenden Bankeinzugsermächtigung und SEPA Lastschriftmandat/Kombimandat des jeweiligen Mitglieds eingezogen. Für alle anderen Zahlungsmethoden wird eine Bearbeitungsgebühr von € 5 erhoben.

§ 2

Bei unterjähriger Aufnahme eines Mitgliedes ist der komplette Jahresbeitrag sofort fällig.

§ 3

Auf begründeten Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand den Beitrag herabsetzen oder erlassen.

§ 4

Der Mitgliedsbeitrag beträgt

- für ordentliche Mitglieder 10 €,
- für minderjährige Mitglieder 0 € (beitragsfrei),
- für Ehrenmitglieder 0 € (beitragsfrei)
- und für Fördermitglieder mindestens 10 € (nicht stimmberechtigt).

§ 5

Der Mitgliedsbeitrag ist am 01.01. jedes Jahres fällig und wird im Zeitraum um den 31.03. per SEPA Lastschrifteinzug eingezogen

Diese Beitragsordnung wurde verabschiedet auf der Mitgliederversammlung des Vereins der Freunde der Friedrich-Schiller-Schule Großheppach e.V. am 05.03.2015 und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Weierstadt, 5.3.2015

Ort, Datum

Unterschrift
1. Vorsitzender

Unterschrift
2. Vorsitzender

Aufwandsentschädigungsordnung

Anlage zur Geschäftsordnung für den Vorstand

Vorbemerkung: Zum besseren Textverständnis wird auf die weibliche Form verzichtet.

Der Vorstand des Vereins der Freunde der Friedrich-Schiller-Schule Großheppach e.V. arbeitet ehrenamtlich, entstandene Auslagen können den Vorstandsmitgliedern erstattet werden, sofern die Kosten nicht anderweitig übernommen werden können.

Reisekosten:

- Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln lt. Fahrpreis
- Bahnfahrten: 2. Klasse lt. Fahrpreis
- Fahrten mit dem eigenen Pkw 0,30 EURO pro km

Sachleistungen und Telefonkosten

Zur Abdeckung der allgemeinen Kosten kann den Vorstandsmitgliedern eine monatliche Pauschale bezahlt werden:

- 1. Vorsitzender 20,00 € pro Monat
- 2. Vorsitzender 15,00 € pro Monat
- Schatzmeisterin 20,00 € pro Monat

Sitzungs-/ einschließlich Tagegelder:

- bis zu 3 Stunden € 15,00
- bis zu 6 Stunden € 25,00
- über 6 Stunden € 35,00

An- und Abfahrtszeiten können zur Sitzungsdauer dazugerechnet werden.

Auslagen für den Verein

Auslagen für den Verein werden gegen Quittung, Beleg oder Kassenzettel erstattet. Vorstandsmitgliedern, die auf eine Auszahlung dieser Beträge verzichten, kann eine Zuwendungsbescheinigung ausgestellt werden.

Die Aufwandsentschädigungsordnung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 05.03.2015 und tritt am 01.04.2015 in Kraft.


Unterschrift
1. Vorsitzender


Unterschrift
2. Vorsitzender